



SVLFG-Information Nr. 002/2026

Ansprechpartner/-in: Stabsstelle Justiziariat
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 120_Justiziariat@svlfg.de

Versicherungszweig/e: Landwirtschaftliche Unfallversicherung
Alterssicherung der Landwirte
Landwirtschaftliche Krankenversicherung
Landwirtschaftliche Pflegeversicherung

Aktenzeichen: 407.07.00.00

Erscheinungsdatum: 19.01.2026

Thema: Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze sowie des Gesetzes zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege

Anlass: Verkündung der beiden Gesetze

Aussage:

1. Das **Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze** (SGB VI-Anpassungsgesetz – SGB VI-AnpG) ist am 23.12.2025 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und nach seinem Artikel 24 – soweit nicht anders erwähnt – zum 24.12.2025 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz wurden unter anderem die folgenden Anpassungen vorgenommen:

a) **Änderung der Auszahlungsregelung für die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft**

Die bisherige Auszahlungsmodalität der „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ (ZzV) wird ab Januar 2026 von den Kreditinstituten nicht mehr angeboten. Zum 01.01.2026 wurde daher die allgemeine Auszahlungsregelung in **§ 47 Absatz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)** angepasst und das Recht des Empfängers abgeschafft, eine Übermittlung der Geldleistung an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verlangen zu können (vgl. BT-Drucksache 21/1858 S. 54 f.).

Diese grundsätzliche Regel sieht zwar eine Härtefallregelung vor, nach der im Einzelfall von einer Zahlung auf ein Konto abgewichen werden kann, diese gilt jedoch nicht für die **Auszahlung von Geldleistungen nach dem SGB VI** (Rentenzahlungen) und **Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)** sowie des sozialrechtlichen Kindergelds und Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Diesbezüglich sehen die zugleich ebenfalls geänderten **Spezialregelungen** in § 118 Absatz 2b und 2c SGB VI (welche gemäß § 45 Absatz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) für die Auszahlung von Renten der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) entsprechend gilt), § 96 Absatz 2a SGB VII und § 11 Absatz 3 BKGG vor, dass die Zahlung nunmehr **ausschließlich unbar auf ein Konto** bei einem Kreditinstitut erfolgt (vgl. BT-Drucksache 21/1858 S. 51, S. 68 und BT-Drucksache 21/2634 S. 23 f.).

b) Schaffung von Rechtsgrundlagen für die rechtssichere Entwicklung von KI-Modellen und KI-Systemen im Vierten und Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV und X)

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) zu einer effizienten Sozialverwaltung beiträgt und möchte einen **angemessenen Ausgleich** zwischen dem Erfordernis eines weiten Spielraums für die Softwareentwicklung und dem Schutz der persönlichen Rechte der Betroffenen schaffen.

So wurde mit dem neu eingefügten § 67c Absatz 3 SGB X für die in § 35 SGB I genannten Stellen (dies sind insbes. die Leistungsträger) im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eine nationale Rechtsgrundlage geschaffen für eine erforderliche **Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zum Zweck des Entwickelns von KI-Modellen und KI-Systemen** (insbes. durch Trainieren, Validieren und Testen) und somit auch zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Sozialdaten ursprünglich erhoben wurden. Hierbei sind die **Sozialdaten zu pseudonymisieren**, Vorkehrungen zu einer Zweckbindung der Daten zu treffen und Löschfristen festzulegen.

Zudem wurde § 69 Absatz 1 SGB X um die Regelung ergänzt, dass eine Übermittlung von pseudonymisierten Sozialdaten durch eine in § 35 SGB I genannte Stelle zulässig ist, so weit diese Daten für das Entwickeln von KI-Modellen und KI-Systemen unter den weiteren Voraussetzungen des § 67c Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB X erforderlich ist.

Diese Neuregelungen betreffen die Entwicklung von KI-Modellen oder KI-Systemen. Es geht dabei **nicht um eine Sozialdatenverarbeitung bei der Verwendung eines solchen Modells bzw. Systems**. Zu Einzelheiten und den näheren Voraussetzungen siehe auch BT-Drucksache 21/2634 S. 20 ff.

Des Weiteren ist mit § 28p Absatz 8a SGB IV eine **Rechtsgrundlage für das KI-System KIRA** (Künstliche Intelligenz für risikoorientierte Arbeitgeberprüfungen) der Deutschen Rentenversicherung Bund geschaffen worden (siehe dazu BT-Drucksache 21/2634 S. 17 ff.).

c) Fallmanagement bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV); Auswirkungen in der Alterssicherung der Landwirte (AdL)

Bei den Leistungen zur Teilhabe wurde durch einen neuen § 13a SGB VI ein **individuelles, personenzentriertes und rechtskreisübergreifendes Fallmanagement** der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt. Dies soll die **koordinierte Begleitung von Versicherten mit komplexen und langandauernden Unterstützungsbedarfen während des Rehabilitationsprozesses** stärken, um Brüche in diesem Prozess zu vermeiden. Das Fallmanagement bedarf einer Einwilligung des oder der jeweiligen Versicherten und wendet sich an Menschen, deren Eigeninitiative durch die Komplexität ihrer Problemlage eingeschränkt ist und denen der Überblick über die individuellen Schritte auf dem Weg in ihre berufliche Wiedereingliederung fehlt, so dass ihr Unterstützungsbedarf **nicht adäquat durch die allgemeine Rehabilitationsfachberatung** der gesetzlichen Rentenversicherung **abgedeckt** werden kann. Laut der Gesetzesbegründung können zu den Zielgruppen insbesondere Menschen mit multiplen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, mit Suchterkrankungen, mit psychischen Erkrankungen oder mit zusätzlichen einschränkenden beruflichen oder persönlichen Problemlagen (zum Beispiel Überschuldungen, familiäre Krisen, längere Arbeitslosigkeit) gehören. Siehe zu § 13a SGB VI auch BT-Drucksache 21/1858 S. 48 ff.

Für die Landwirtschaftliche Alterskasse findet § 13a SGB VI keine Anwendung. Der Aufnahme eines Verweises in § 10 Absatz 1 ALG bedurfte es nicht, weil der LAK eine **entsprechende Leistungserbringung** bereits als Präventionsangebot der Kampagne „Mit uns im Gleichgewicht“ unter ähnlichen (Datenschutz-)Voraussetzungen abgestimmt auf die Voraussetzungen des Verbundträgers der SVLFG gemäß §§ 10 Absatz 1, 60 Absatz 1 Nr. 3 ALG, § 78a Absatz 2 Satzung SVLFG möglich ist. Weitere Informationen zu dieser „**Fallkoordination**“ und ein Flyer sind abrufbar unter: <https://www.svlfg.de/fallkoordination>, Stand: 13.01.2026.

Eine spezifische Anpassung der agrarsozialen Vorschriften, wie dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) und dem ALG, insbesondere vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklungen des sog. Klammergesetzes des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), wird jedoch fortlaufend geprüft und ggf. gesonderter Anpassungsbedarf in den speziellen Rechtsgrundlagen der SVLFG erhoben.

d) Erweiterung der Geringfügigkeitsgrenze bei einer kurzfristigen Beschäftigung in der Landwirtschaft

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde durch eine Ergänzung in § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV die **Zeitgrenze für kurzfristige Beschäftigungen in landwirtschaftlichen Betrieben auf 15 Wochen oder 90 Arbeitstage erhöht**. Dies soll dem besonderen Bedarf der Landwirtschaft an Saisonbeschäftigten für landwirtschaftliche Betriebe dienen, mit dem Ziel, den Selbstversorgungsgrad mit landwirtschaftlichen Produkten zu erhöhen. Für die Bestimmung der landwirtschaftlichen Betriebe in diesem Sinne ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes (Ausgabe 2025), Abschnitt A, Abteilung 01 maßgeblich. **Für alle anderen Beschäftigungen bleibt es bei der bisherigen Zeitgrenze** von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen. Bei Mischbetrieben kommt es auf den Schwerpunkt der Wertschöpfung an. Wenn der Schwerpunkt eines Betriebes zum Beispiel im Anbau von Pflanzen liegt, sind Nebenbereiche wie Verarbeitung und Vermarktung unschädlich und es handelt sich dennoch um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Dagegen gilt die Regelung – da sie nur auf den landwirtschaftlichen Betrieb abzielt – bspw. nicht auch für einen daneben bestehenden Beherbergungsbetrieb des gleichen Unternehmens. Vgl. zu dieser Neuregelung auch BT-Drucksache 21/1858 S. 61 f.

e) Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte – Änderung des § 37 Absatz 2a Satz 7 SGB X

Wie zuvor bereits § 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a Satz 4 SGB X wurde auch diese **Fiktionsregelung** als Folge des Postrechtsmodernisierungsgesetzes vom 15.07.2024 von drei **auf vier Kalendertage verlängert**. Damit gilt ein elektronischer Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person ihn abgerufen hat, wenn sie unwiderlegbar vorträgt, die elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes nicht innerhalb von vier Tagen nach der Absendung erhalten zu haben (vgl. auch BT-Drucksache 21/1858 S. 70).

f) Finanzierung von Maßnahmen der digitalen Transformation aus Bundesmitteln

Mit der neuen Vorschrift des **§ 79a SGB IV** wird der Bund ermächtigt, sich an den **Kosten der Sozialversicherungsträger auf Bundesebene für Maßnahmen der digitalen Transformation** zu beteiligen. Damit gibt es eine gesetzliche Grundlage für derartige Zuschüsse – auch zur Entlastung der Beitragshaushalte in Anbetracht der mit einer möglichst zeitnah erfolglichen Transformation verbundenen Kosten. Die Regelung schließt an das „Gesetz zur Errichtung eines **Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität** vom 30. September 2025“ an, aus dem wesentliche Digitalisierungsvorhaben der Sozialversicherungsträger finanziert werden sollen; der Kernhaushalt des Bundes wird finanziell nicht betroffen. Dementsprechend ist § 79a SGB IV an die Laufzeit des Sondervermögens gekoppelt, d. h. die Vorschrift ist rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft getreten und wird zum 01.01.2037 aufgehoben (vgl. BT-Drucksache 21/2634 S. 19, 24).

2. Außerdem ist am 29.12.2025 das Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege verkündet worden. Dieses Gesetz ist zu großen Teilen seit dem 01.01.2026 in Kraft.

Zu den mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen gehört unter anderem eine neue Regelung in § 55 Absatz 3a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI). Diese legt den **Zeitpunkt fest, ab dem die beitragssatzrelevanten Nachweise über eine Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren wirken**.

Erfolgt ein solcher Nachweis **im automatisierten Übermittlungsverfahren** durch das Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 55a SGB XI, wirkt er **in jedem Fall von Beginn an**. Eventuelle Verzögerungen im Übermittlungsverfahren wirken sich nicht zulasten des Mitglieds der Landwirtschaftlichen Pflegekasse bzw. des oder der Rentenbeziehenden der Landwirtschaftlichen Alterskasse aus. Der Nachweis gilt damit ab Beginn des Monats der Geburt bzw. ab Eintritt eines vergleichbaren Ereignisses, das eine beitragsrechtliche Zuordnung als Kind begründet. Solch ein Ereignis kann z. B. die Aufnahme einer Beschäftigung, der Bezug einer Rente, ein Kassenwechsel, die Feststellung bzw. Anerkennung einer Vaterschaft oder die Adoption eines Kindes sein.

In Ausnahmefällen können Nachweise nicht oder nicht vollständig über das automatisierte Verfahren erfolgen, insbesondere weil die Kinder keine steuerrechtlichen Auswirkungen haben, wie es beispielsweise bei Stiefkindern oder Pflegekindern möglich ist. In diesen Fällen hat das Mitglied bzw. der/die Rentenanspruchsberechtigte die Möglichkeit, den **Nachweis selbst** gegenüber der Landwirtschaftlichen Pflegekasse oder der Landwirtschaftlichen Alterskasse zu **erbringen**. Erfolgt dieser Nachweis durch das Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt bzw. nach dem Eintritt eines vergleichbaren Ereignisses (vgl. dazu oben), ist der Nachweis (rückwirkend) ebenfalls von Beginn an zu berücksichtigen. Wird der Nachweis dagegen erst nach Ablauf dieser **Sechsmonatsfrist** erbracht, wirkt er erst ab dem auf die Nachweiserbringung folgenden Monat. Siehe zu der Neuregelung des § 55 Absatz 3a SGB XI auch BT-Drucksache 21/1511 S. 123 f.

Anlagen:

1. Zum SGB VI-Anpassungsgesetz:
 - BGBI. 2025 I Nr. 355 vom 23.12.2025
 - BT-Drucksache 21/1858 vom 29.09.2025 (Gesetzentwurf der Bundesregierung)
 - BT-Drucksache 21/2634 vom 05.11.2025 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales)
2. Zum Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege:
 - BGBI. 2025 I Nr. 371 vom 29.12.2025
 - BT-Drucksache 21/1511 vom 08.09.2025 (Gesetzentwurf der Bundesregierung)
 - BT-Drucksache 21/2641 vom 05.11.2025 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit)
 - BT-Drucksache 21/3311 vom 17.12.2025 (Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses)

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.